

1. Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 123.

Mittwoch, den 29. Mai 1901.

XVI. Jahrgang.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Die Liebe das Leben.

Roman von Dietrich von Gelchten.

13. Kapitel.

Langen Wochen waren seit jenem Abend vergangen, an dem Hildegard den wahren Zusammenhang ihrer Verheirathung erfahren hatte.

Hildegard hatte in dieser Zeit manchen schmerzlichen Einfall in das inhaltslose Leben ihres Gatten thun müssen. Eines Tages sah sie zu einigen Einladungen sich eines Bettelbotes benötigt. Er gab ihr träge zur Antwort, daß sie es schon in seinem Schreibstift finden würde. Auf und in dem Schreibstift aber herrschte die heilloste Unordnung und sie mußte danach suchen. Aber statt dessen fand sie nur eine wahre Goldschlüssel von vertrockneten Blumen, Haarlocken, Photogrammen und dergleichen, welche er ihr lachend als Siegesstroh bezeichnete.

Verwundert sah sie ihn an.

„Und alle diese schönen Frauen und Mädchen haben Sie geliebt?“ fragte sie ihn.

„Wie der Schmetterling die Blumen liebt, die er umflattert, — ja!“ antwortete er ihr leicht hin.

„Aber Alle, die Ihnen diese Zeichen der Zuneigung gaben, staubten doch an ihre Liebe?“ fragte er weiter.

„Das will ich nicht hoffen!“ lachte er wieder. „Sie verfehren das nicht recht. Ich will es Ihnen erklären. Gezeigt im Fall, ich ginge zum Ball u. sähe dort das hübschste Mädchen, das je einem Manne den Kopf verdreht hat. Ich bitte zu um eine Blume, die sie gerade trägt, und sage ihr, daß sie die Königin meines Herzens sei. Ich sitze an Ihrer Seite, wir tanzen und plaudern miteinander; wir stimmen darin über ein, daß wir nie einen so reizenden Abend verlebt haben, und ich erobere mir ein Liebeszeichen, eine Schleife, ihren Handtuch, und küsse vielleicht gar ihre weiße Hand. Drei Tage später habe ich ihren Namen vergessen und sie den meinen. Das ist, in allgemeinem Stil, die Geschichte dieser Siegestrophäen!“

Sie sah ihn seit an, die dunklen Augen voll tiefer Gedanken.

„Wenn das zugleich überhaupt Ihre Ansicht von der Liebe ist, dann bin ich froh, daß Sie mich nicht lieben, Graf Caraven!“ sagte sie mit stolzer Würde und schritt, ohne länger zu zögern, der Thür zu.

Erschaut blieb er ihr nach.

„Sie hat Sprit!“ sagte er vor sich hin. „Aber so sind diese dumfen Frauen menschen. Sie nehmen das Leben erst zu tragisch und ernst und darum könnte ich mich auch nie und immer in sie verlieben!“

Über eine noch weit schmerzlichere Entdeckung sollte Hildegard machen und zwar die, daß ihr Gatte charakterlos war. Dass er keinen Selbstantrieb besaß, sich in irgend etwas möglich zu machen, wußte sie längst, aber daß er seinem Verwalter, John Blantyre, in Allem freieste Hand ließ und sich zur zum Schein von demselben Abredung vorleben ließ, in Wirklichkeit aber dieselbe keines Wides wurdigte und noch weniger das Thun und Lassen seines ersten Angestellten kontraktierte, das sollte sie doch erst mit Schrecken erkennen lernen. Denn vom ersten Augenblick an hatte sich das tiefste Missverstehen und die heftigste Abneigung gegen den auf der gräßlichen Besitzung allmächtigen Verwalter ihren bemächtigt, und das brachte sie dahin, den Verfehl des Grafen mit seinem Vortrag zu beobachten, um zu dem niederschmetternden Resultat zu gelangen, daß derselbe thun und lassen möchte, was er wollte, der Graf beschreibt alles gut und wies alle Klagen und Beschwerden über den Verwalter kurzerhand an diesen zurück, wodurch der selbe geradezu unumstößliche Gewalt über Leben und Besitz auf der Grafschaft Ravensmire besaß.

Sie verzog auf ihren Gatten einzuwirken, aber mit einem Resultat, daß sie den Versuch nicht wiederholte.

„Geht zu Blantyre!“ blieb nach wie vor seine Absicht, mit welcher er sich alle lästigen Beschwörungen vom Hals wußt. Daneben hatte er unberechenbare Einfälle. Einmal schickte er einem Bettelweibe, das ihm auf einem Austritt in den Weg trat, den gesammten Inhalt seiner Börse vor die Nase, um wenige Minuten später einem rheumatismusgeplagten Händler die Mittel zur Ausheilung der verfallenen Hände, die doch sein — des Grafen — Eigentum war, zu verhören und ihn schroff, wie er das allemal that, an John Blantyre zu verweisen.

Hildegard krampfte sich das Herz zusammen vor der Härte, die er dabei befundete, während sie sahen, als er sich der Bettlerin gegenüber so freigebig gezeigt, sich noch erfragt hatte, ob das nur Verzierungssucht oder Grobmuth sei.

Seidem ihr jolcherweise einmal die Augen aufsägten, waren, sah Hildegard täglich neue Schattenseiten an ihrem Gatten, und immer wieder kam ihr der Gedanke, weshalb die Natur einen Menschen mit so wenig Geist und so viel körperlicher Schönheit ausgestattet habe.

Und wie inhaltslos war sein Leben! Und einen Tag um den andern dasselbe!

Er stand nie vor zehn Uhr auf; dann durchblätterte er zum Frühstück die Zeitungen und warf einen Blick in die ankommen Briefe. Meistens wurden sie schnell bei Seite gelegt und dann galoppierte er hinaus in die Felder, wohin seine Phantasie ihn gerade führte. Nach dem zweiten Frühstück aber, wobei der Wein nicht geprägt wurde, spielte er Bil-

lard oder Karten, wenn irgend ein würdiger Partner anwesend war. Und gleicherweise wurde noch dem Diner wieder getrunken und gespielt bis in den Morgen hinein. Das war sein Leben, — ein Leben ohne Zweck, ohne Ziel. Und an den Mann, der dieses Leben führte, war sie — Hildegard — gefestet für's Dasein! Und sie wußte, daß ihre Fesseln unlosbar seien; sie mußte sie weitertragen, gleichviel, wie sie damit fertig wurde.

Abreisung genug bot Ravensmire jetzt. Besuch kam und ging und den Gästen gegenüber war auch Hildegard stets lebhaft und heiter. Sie durfte ja Fremden ihre wahre Gestalt nicht zeigen; sie mußte die Welt vielmehr lachend täuschen, mochte es soviel, was es wollte.

Der Graf sah sie nur bei derartigen Gelegenheiten, und er lächelte bedeutsam. „Sie hat sich zurecht aufgefunden und ist jetzt auch ohne Liebe, für die sie doch so sehr schwärmt, glücklich!“ bespöttelte er sie für sich.

Von jenem edlen weiblichen Stolz, der jede Klage verschmäht, hatte er keine Abnung. Für ihn war sie mit ihrem Schicksal völlig ausgekehrt.

Als der Mai ins Land zog, bestand er darauf, nach London überzusiedeln und die Elite der vornehmen Welt war entzückt, ihren Liebling wieder haben zu sollen. Das Gericht, daß Holly-House, das Stadthaus des Grafen, der Gesellschaft wieder geöffnet werden sollte, daß die junge Gräfin schön und der Reichtum neu erstanden sei und sie berechtigte, mit den Körnern der Gesellschaft zu rivalisieren, war eine Nachricht, die überall in den maßgebenden Kreisen freudig begrüßt wurde.

Nur Eine blieb dem allem gegenüber stumm und gleichgültig. Das war die junge Gräfin selber, die mit ihrem Weh lieber in Ravensmire geblieben wäre, als es nun vor den Augen der großen Welt verborgen zu sollen.

14. Kapitel.

Holly-House war eins der schönsten Häuser London's. Lange Jahre stand es geschlossen, da des Grafen Verhältnisse ihm den Aufenthalt darin nicht gestatteten. Nun aber war es anders geworden. Arnold Ramson hatte alles in die Hand genommen und ließ den kleinen Palast neu dekorieren und möblieren. Er hatte den Grafen gebeten, die Sache ihm zu überlassen; ihm würde es ein Vergnügen sein, seiner Tochter ein so wertvolles Hochzeitsgeschenk überreichen zu dürfen. Der Graf lachte in seiner indolenten Weise.

„Einiges wät für ein Hochzeitsgeschenk“, sagte er, „aber machen Sie damit, was Sie wollen!“

Und das that Arnold Ramson und freute sich seiner Aufgabe. Die elegantesten Läden beehrte er mit Aufträgen für „meine Tochter, die Gräfin Caraven“.

Es war ein fast lächerlicher Ehrengeschenk, aber er besaß ihn nun einmal, und er hatte ihn befriedigt auf Kosten von seines Kindes Glück. Das aber irritierte ihn wenig. War er doch jetzt der Schwiegervater Seiner Hochgeboren des Grafen von Caraven und der Vater der schönen Gräfin! Was das für ihn bedeutete und wie das seine Interessen förderte, das wußte nur er selbst am Besten.

Die ganze Stadt sprach über den Glanz, der in Holly-House entfaltet sei, und noch vor der Ankunft des äräischen Paars waren Scharen von Neugierigen herbei, um es in Augenschein zu nehmen. Nichts war Arnold Ramson zu kostbar gewesen. War doch der Preis, den er wieder erhielt, ein noch weit kostbarerer. Stand doch jetzt der große Moment bevor, der langersehnte: Hildegard's Vorstellung bei Hofe!

Die Herzogin von Morlen war von dem Grafen mit Leichtigkeit für die Vorstellung gewonnen worden; unter dem Schutze Ihrer Durchlaucht aber mußte Hildegard einen zweifellosen Triumph feiern.

Es war der schönste Tag seines Lebens für Arnold Ramson, jener Tag der Vorstellung seiner Tochter bei Hofe. Er war hinausgefahren nach Holly-House, um die unvergleichlich schöne Erscheinung der Tochter vor dem wichtigen Aft in Augenschein zu nehmen. Das Hoffkleid war von außergewöhnlicher Pracht und Eleganz. — Silberbrokat mit reichem, echtem Spitzenbesatz. Sie trug Diamanten und Brillanten, und die nützlichen Federn, die so vielen Gesichtern etwas Wunderliches verleihen, gaben ihr ein majestätisches Aussehen.

„Hildegard, mein Kind, ich beglückwünsche Dich aufrichtig!“ rief Arnold Ramson. „Du bist zu einer Gräfin geboren!“

„Das ist herzlich wenig!“ entgegnete sie ernst, fast traurig.

Ihr schwieben ganz andere Worte auf den Lippen, aber er war doch immer ihr Vater, den sie ehren mußte, wenn sie es ihm tief im Herzen auch nie würde vergeben können, daß er sie verkauft hatte, um einen elenden Titel.

Arnold Ramson ahnte nichts von dem, was hinter dieser hohen, weißen Stirn vorging. Mit Befriedigung einzig ruhten seine Augen auf der majestätischen Erscheinung seiner Tochter.

„Dies ist der schönste Tag meines Lebens“, said er seinen Gefühlen Ausdruck, „der Tag, an dem ich meine Tochter in Hofkleid erblickte, vor dem großen Moment stehend, Ihrer Majestät der Königin vorgestellt zu werden!“

In diesem Augenblick trat der Graf ein. Er hatte keine Abnung von der Antwerthenheit seiner Gattin im Salon gehabt und fuhr erstaunt zurück.

„Ah, Hildegard, Sie hier? Und schon fertig?“ stammelte er, dem das nicht so leicht geschah, in leichter Verwirrung, so überraschte ihn diese blendend schöne Erscheinung, — den Namen nach sein Weib!

Arnold Ramson trat auf ihn zu.

„Sie können stolz sein, Graf!“ sprach er zu ihm und der eigene Stolz, den er empfand, flang durch seine Worte. „Die schöne Frau, die heute vorgestellt wird, ist Ihre Gemahlin! Ich propheze ihr einen großen Triumph!“

„Welcher mein häusliches Glück um ein beträchtliches erweitern wird“, entgegnete der Graf, kaum recht wissend, was er eigentlich sagte.

Aber Arnold Ramson sollte Recht behalten. Der Graf sah, wie Leute, auf deren Urtheil er etwas gab, sich nach seiner jungen Frau umschauten; er hörte ihren Namen flüstern; er konnte sich dem Eindruck nicht verschließen, daß sie zwischen den rosigen Engländerinnen aushob wie eine südländische Fürstin. Er hatte alle Ursache, stolz auf sie zu sein. Da war keine Schönere in den Zimmern der Königin, als die Tochter des Advozaten, die jugendliche Gattin des auf seinen Adelschild so stolzen Grafen Caraven, — seine Gattin, aber nicht sein Geliebtes Weib!

Einen Augenblick vergaß Hildegard ihr Weh. Sie stand vor der Königin. Einige Worte wurden gewechselt. Kleider rauschten und — die Audienz war vorüber.

Auf's Neue hörte der Graf alle Welt die Schönheit seiner jungen Gemahlin preisen, aber ihn berührte das Alles nicht im geringsten: sein wärmeres Empfinden wußte es in seinem Herzen. Einzig Neugier ließ in ihm die Frage sich regen: Was möchte sie fühlen nach ihrem großen Erfolg? Er mußte sie doch einmal darüber befragen. Zu dem Zweck begab er sich nach ihrer Rückkehr nach Holly-House in den Wohnsalon und war verwundert, wie ernst und traurig sie aussah. Aber das mochte ihn in seinem Vorstoß nicht irre.

„Nun, wie famen Sie sich vor, Hildegard?“ fragte er sie.

„Etwa wie eine Dohle mit geborgten Federn!“ antwortete sie ihm mit leiser Bitterkeit. „Ich glaube nicht, daß ich Ihre schöne, vielgepriesene Welt jemals lieben lernen werde, Graf Caraven. Ich lebe kein großes Glück darin, ihr anzugehören. Ich hatte das Gefühl, daß die Meisten nur gegen die Gräfin Caraven höflich und liebenswürdig waren, die an Hildegard Ramson kein freundliches Wort verschwendet haben würden!“

„Da haben Sie recht!“ bestätigte er ihr sehr freimüthig und tüdsichtslos.

„Dann hat Ihre Welt für mich keinen Wert!“ sagte sie müde. „Ich kenne höhere, schönere Welten und möchte ihnen angehören!“

„Das verstehe ich nicht“, entgegnete er mit leichter Vergeblichkeit, „und ich will mir auch gar keine Mühe geben, es zu verstehen. Ich weiß nur eins: daß es durchaus nicht so ganz ohne ist, Gräfin Caraven zu sein!“

Ein tiefer Seufzer Hildegard's war ihre ganze Antwort. Auch sie hielt es nicht der Mühe wert, den Grafen zu ihrer Abschöpfungen befreien, die er doch nicht verstehen würde. Fremd, wie ihr seine Welt, war ihm die ihre.

(Fortschung folgt.)

Benötigen Sie Seiden-

stoffe, danu wenden Sie sich direkt an die

Seidenstoff-Fabrik-Union

Adolf Grieder & Cie, Zürich (Schweiz).

Kgl. Hoflieferanten.

Größtes Lager in Brant-Seidenstoffen, als auch das Neueste in weißen, schwarzen und farbigen Seidenstoffen jeder Art. An Private porto- und zollfreier Verband zu billigen Großpreisen. Muster umgehend franko. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

3631

Reform-Strümpfe!

unter No. 1033 gesetzlich geschützt.

Angenehmes Tragen — vorzüglicher Sitz —

praktisch und dauerhaft im Gebrauch — schützt

vor Erkältungen; 0132

besonders zu empfehlen für Kinder und Damen mit empfindlicher Haut. Vorrätig in allen Größen.

Alleinverkauf für Wiesbaden

L. Schwenck, Mühlgasse 9.

Specialhaus für Strumpfwaren und Tricotagen.

Gegründet 1873.

Gold-, Silberwaaren
Kein Laden. — Grosses Lager.

Färberei Gebr. Röver,
Telephon Nr. 831.

Wiesbaden,
Langgasse 12.

und Uhren verkaufe durch Ersparniss hoher Ladenmiete zu äusserst billigen Preisen

Fritz Lehmann, Goldarbeiter,

Langgasse 3.1 Stiege, a.d. Marktstr.

Kauf- u. Tausch von altem Gold und Silber. 3553

400 Annahmestellen.
20 Läden. 200 Angestellte.
Eilige Wäsche innerhalb 2—3 Tage
Annahmestellengesucht.

2. Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 125.

Mittwoch, den 26. Mai 1901.

XVI. Jahrgang.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Bauten, sowie für Leistungen und Lieferungen

im

Bereiche der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage oder in sonst getroffenen Vereinbarungen oder in den besonderen Bedingungen bezeichneten Bauwerke, der Arbeiten und Lieferungen. Am Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und anderen Unterlagen des Vertrages oder der sonstigen Vereinbarungen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Befreiungen unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Veränderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzurufen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden; die Entschädigungsätze hierfür sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren.

§ 2. Vergütung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zufallende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundeziehung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Etwaige auf den Lieferungen ruhende Patent- und ähnliche Gebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Stadt gegen denartige Ansprüche Dritter zu vertreten.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßigen vereinbarten Lohnsätze.

Insofern in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zuführungswegen nicht befondene Preissätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur plombmäßigen Herstellung des Bauwerks oder für die Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herstellung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Verhinderung von Werkzeug, Rüstungen und Geräten, für die infolge der übernommenen Bauarbeiten und Lieferungen notwendigen Reinigung des Baues, Schuttabfuhr, sowie für die Herstellung der zu den Güteprüfungen zu liefernden Materialien, erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe.

Auch die Gestaltung der zu den Abstufungen, Höhenunterschieden erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür genährt wird; jedoch wird diese Gestaltung für die baupolizeilichen Abstufungen und Höhenbestimmungen nicht verlangt.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrag abweichende oder im Verdingungsanschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde ist befugt, diesem Verbot zu wider einheitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten wieder befreit zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur feinerlei Vergütung für derartige Leistungen und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für alle Schäden aufkommen, welche etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Stadt entstanden ist. Sollten Mehrarbeiten außer Leistungen, außer den im Verdingungsanschlag aufgeführten von dem bauleitenden Beamten angeordnet werden, so verpflichtet sich der Unternehmer zu dieser Mehrleistung, falls ihr Wert 10 p. C. der Endsumme des Angebots nicht übersteigt, jedoch soll die Mehrleistung nicht für eine einzelne Position gefordert werden. Die Vergütung für diese Arbeiten oder Lieferungen wird nach den vertragsmäßigen Einheitspreisen berechnet.

§ 4. Minderleistungen gegen den Vertrag.

Wollen die ausgesetzten Arbeiten oder Lieferungen zu folge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen um mehr als 10 p. C. der Endsumme des Angebots hinter der im Vertrage bedingten Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ertrag des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens. Röthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 27). Ein Erfolg des durch Minderleistung dem Unternehmer etwa entgangenen Gewinnes findet in keinem Falle statt.

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten etc. Vertragsstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage, in den besonderen Bedingungen oder anderweitig festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Über den Beginn der Arbeiten etc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht getroffen, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten alsbald bei Beginn der Arbeit oder Lieferung einen den festgesetzten Fristen entsprechenden Arbeits- oder Lieferplan zur Kenntnis zu bringen. Musterstüde sind auf Verlangen ohne besondere Vergütung anzufertigen und auf Genehmigung seitens des bauleitenden Beamten bleiben nach Ausführung möglicherweise.

Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingten Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe ist der Tag maßgebend, an welchem die Arbeiten oder Leistungen nach den dafür festgesetzten Fristen fertiggestellt sein oder die Anlieferung an den in den Bezeichnungen bezeichneten Anlieferungsort stattfinden soll.

Eine im Vertrage bedingene Vertragsstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verpäte Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten, Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hindernisse der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer oder durch höhere Gewalt oder andere zwangsläufige Umstände behindert, so hat er dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hierauf sofort schriftliche Anzeige zu erstatzen.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so werden keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen berücksichtigt.

Nach Beleidigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungezähmt wieder aufzunehmen.

Der bauleitende Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Anordnungen des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgelegten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshindernis — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführte Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßigen bedingungen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein noch dem Durchschnitt bereisener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu bestimmen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle der Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ertrag des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortführung des Baues hindernde Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verhuldet sind, oder — insofern aufzählig, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugezogen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Ertrag des der Stadt nachweislich entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensansprüche kommen die etwa eingezogenen oder verwirkteten Vertragsstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensanspruchforderung niedriger als die Vertragsstrafe, so kommt die leichtere zur Einziehung.

In Ermangelung gültlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 27).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Wirkung in Kraft, daß die in demselben ausbedingte Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Bauzeichnungen.

Abzeichnungen der Baupläne und sonstige Detailzeichnungen werden dem Unternehmer in einer Ausfertigung kostenfrei zur Verfügung gestellt, soweit sie zur Herstellung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten erforderlich sind.

Der Unternehmer ist bei Empfang der Detailzeichnungen verpflichtet, sich von deren Vollständigkeit zu überzeugen, und hat die Vervollständigung, wenn eine solche erforderlich, so rechtzeitig schriftlich zu beantragen, daß dadurch keine Verzögerung in der Ausführung oder Lieferung eintreten kann.

§ 8. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Vorschriften des Verdingungsanschlags und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen von der Baustelle entfernt und durch tüchtige ersetzt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den geachten Bedingungen, Proben- und Musterstücken nicht entsprechen findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu befehligen und durch untaubtige zu ersetzen. Hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Stadt kasse schadlos zu halten.

Materialien, welche dem Ansichtsatz, den besonderen Bedingungen oder den Proben- und Musterstücken nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Beibus Überwachung der Ausführung der Arbeiten, so wie der Vorname der Materialprüfungen steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Austritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmer gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 9. Erfüllung der dem Unternehmer den Handwerfern und Arbeitern gegenüber obliegenden Vertragsleistungen.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit anderen Unternehmern, Handwerfern und Arbeitern in Betreff der Arbeit geschlossene Verträge jederzeit auf Erforderung Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer wird nach Möglichkeit darauf bedacht

nebenbei, bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten hiesige Handwerker und Arbeiter zu berücksichtigen und dabei gegebenenfalls den hiesigen Arbeitsnachweis benutzen.

Sollte der Unternehmer Lieferanten, Handwerker oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der bauleitende Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geforderten Verträge für den Rechnung unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten etc. der bauleitenden Behörden bzw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Hat der Unternehmer die von ihm übernommenen Arbeiten ganz oder teilweise an Unter-Unternehmer vergeben, so haftet er als selbständiger Bürge für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, welche für Unter-Unternehmer aus dem mit ihren Arbeiten befußt Vertragsverhältnis entstehen, sei es gegen die Arbeiter selbst, sei es auf Grund der Versicherungsgelehrte gegen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten etc. Insbesondere kann die von ihm geleistete Sicherheit auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 10. Entziehung der Arbeit.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten auszuführen, wenn zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- der selbe die verlangte Sicherheitsleistung, sofern diese nicht schon vor der Abschlagsverteilung erfolgt ist, nicht spätestens 14 Tage nach der letzteren bewirkt,
- seine Leistungen oder Lieferungen unzureichend sind, oder
- die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor Entziehung der Arbeiten etc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bzw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügbten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingedruckten Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Befreiung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Vertrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenstände ermittelt ist.

Über die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 27).

§ 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf folgende Anordnungen des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Erreichen des Letzteren die auftreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten oder dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann die sofortige Entfernung von der Baustelle veranlaßt werden. Auf Verlangen des bauleitenden Beamten ist auf der Baustelle ein Barlier oder Vorarbeiter zur Ausführung der Anordnung der Beamten ohne besondere Vergütung dauernd beizustellen. Zu Tagelohnarbeiten darf ein Barlier oder Vorarbeiter nur auf besondere Anordnung des bauleitenden Beamten verwendet und in Rücksicht gestellt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unternehmen seiner Arbeiter selbst zu jagen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und Desinfektion Sorge tragen. Insoweit polizeiliche Vorschriften hierüber nicht vorhanden sind, hat er den bezüglichen Anordnungen des bauleitenden Beamten Folge zu leisten.

Für die Bewohnung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe etc. sowie aller auf der Baustelle liegenden, sowohl dem Unternehmer als auch der Bauverwaltung gelösten Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen dürfen erst mit Genehmigung des bauleitenden Beamten niedergelegt werden und sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern auf deren alleinige Gefahr und Verantwortung unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen ist der Unternehmer nur verpflichtet, wenn ihm von dem interessierten Bauhandwerker eine entsprechende Vergütung gewährt wird. Im Streifalle wird die Vergütung durch die bauleitende Behörde festgesetzt.

§ 12. Beobachtung gesetzlicher, polizeilicher etc. Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten etc.

Für die Befolgeung der für Bauausführungen bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften und der etwa besonders ergebenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch entstehen, können der Stadt nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortlichkeit unbedingt ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeiter zur Last fallenden

Bernachlässigung gesetzlicher, polizeilicher und Unfallverhütungsvorschriften gegen die Stadt erheben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Überhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen, Arbeiter und sonstigen Beauftragten persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Stadt zugefügt wird.

§ 13. Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen des Stadtbauamtes hat er gegen Leistung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69—72 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Baufrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die städtische Verwaltung selbst eine Baufrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in die Kasse aufzunehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kostenführung der Baufrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen einen von demselben festzusegenden Beitrag zu leisten.

Unterlässt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatte, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetz sich ergebenden Verpflichtungen entwachsen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich, die von ihm gestellte Kautions auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiterversicherung haftbar.

§ 14. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen des selben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien und Bauflächen, insbesondere durch Entnahme, durch Auslogierung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten insbesondere für die Folgen eigenmächtiger Verpflanzung von Bäumen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Überzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf Kosten des Unternehmers den Betrag des Schadens ermittelt und für dessen Rechnung (des Unternehmers) an den Beschädigten auszahlt, im Falle einer rechtlichen Zahlungshindernisse aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Mahnung erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Erhahanspruch ganz oder teilweise überkannt werden sollte.

§ 15. Wertvolle Funde.

Werden merkwürdige oder geistiglich bedeutsame Funde Natur- oder Kunsterzeugnisse bei Ausführung der Arbeiten gefunden, wie Versteinerungen, seltsame Minerale, Alterthümer, Relikte, Gebeine, alte Mauerreste u. a. m., so ist dem bauleitenden Beamten von dem Funde sofort und vor dessen Bekanntigung Anzeige zu machen. Die Fundstätte verbleiben Eigentum der Stadt, dem Funder wird nach dem Erneuern der aufständigen Behörde eine Vergütung gewährt.

Über sonstige Funde auf der Baustelle entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Unternehmer ist verpflichtet, die gemeinsame Aufmessung oder Stüttermittel für alle später nicht kontrollierbaren Leistungen bei dem bauleitenden Beamten rechtzeitig zu beantragen.

Bon der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Verkleinerung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen den Behandlungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgetreten; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beauftragte Abfertigung mitgetheilt.

Erkennt in dem zur Abnahme anberaumten Termine gebrüderl. Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Richtigungen etc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten in Halle der Arbeitseinsichtung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hierzu nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Die Lieferungen haben frei Baustelle, bzw. Lagerplatz je nach besonderer Angabe der Verwaltung zu erfolgen.

Die anzuliefernden Materialien sind an den von den Organen der Verwaltung angewiesenen Abladestellen, nach besonderer Angabe derselben ordnungsmäßig abzuladen und aufzulagern und erfolgt dann erst die Abnahme. Der Lieferant hat hierbei auf seine Kosten hinreichende Mannschaft und Vorrichtungen zu stellen, um die Lieferungen sorgfältig

abzuladen und aufzustapeln.

Beschädigte Stücke können schon bei der Ankunft auf der Abladestelle zurückgewiesen werden. Dieselben dürfen alsdann nicht abgeladen, sondern müssen sofort zurückgenommen werden.

Das Risiko beim Transport und beim Verladen der Materialien ist ausschließlich zu Lasten der Lieferanten.

Die Arbeit ist bis zur Endabnahme von dem Unternehmer auf eigene Kosten vor Beschädigungen zu schützen und in vollkommen bedingungsmäßigem Zustande zu erhalten.

§ 17. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Beschriftung der Bauteile und Räume und in der Reihenfolge der Positionennummern genau nach dem Verdingungsanschlag einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bzw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen. Die Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung auf vor schriftsmäßigen Formularen (Actengröße) einzureichen.

Etwas Mehrarbeiten, Leistungen oder Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 18. Verfahren für Berechnung nicht veranschlagter Arbeiten und Lieferungen.

Wenn Unternehmer außer den im Verdingungsanschlag oder im Lieferungsverzeichnis benannten Arbeiten oder Lieferungen für Leistungen irgend welcher Art, namentlich aber für solche, deren Wichtigkeit sich später nicht mehr ohne Weiteres ermitteln läßt, eine Zahlung fordern will, so muß er die Rechnung durch Wochenetzel belegen, aus welchen die in Rechnung zu stellenden Posten ersichtlich sind. Die Zettel müssen am Schluß der betreffenden Woche von dem Unternehmer in zweifacher Ausfertigung aufgestellt und von dem bauleitenden Beamten bezeichnet sein.

Außer Anspruch stehende Forderungen irgend welcher Art, die nicht in solcher Weise begründet werden, finden keine Verübung und entsagt Unternehmer, dessen alleinige Aufgabe es ist, für die Auszeichnung und Bescheinigung der Wochenetzel zu sorgen, im Verzäumnisfall jedweden Anspruch.

Glaubt Unternehmer aus einem besonderen Umstande bei der Bauausführung auf irgend eine, im Anspruch nicht vorgebrachte Vergütung Anspruch machen zu können, so muß er vor Erangriffnahme der betreffenden Leistung, ehe ihm also eine vermeintliche Forderung erwächst, dem bauleitenden Beamten von seiner Absicht, eine solche Forderung zu stellen, schriftlich Anzeige machen. Unterlässt er dies, so verliert er jeden Anspruch auf Verübung und Bescheinigung seiner Forderung.

§ 19. Tagelohnzahllungen.

Tagelohnarbeiten dürfen nur mit Genehmigung des bauleitenden Beamten ausgeführt werden. Die Rapportzettel darüber sind der Bauleitung täglich und zwar spätestens nach der ausgeführten Arbeit vorzulegen. Verhälter rapportierte Tagewerke verlieren das Recht auf Bezahlung. Erwähnte Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 3 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens monatlich dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 20. Verjährte Einreichung der Rechnung.

Wenn die in den besonderen Vertragsbedingungen oder anderweitig für die Einreichung von Rechnungen festgesetzten Termine durch den Unternehmer nicht innegehalten werden, so kann dies mit einer Vertragsstrafe bis zu 5 v. St. der rückständigen Rechnung belegt werden. Diese Strafe wird an den Forderungen des Unternehmers gefürzt.

Auch kann im Wiederholungsfalle der Ausschluß des sämtlichen Unternehmers von der Übertragung städtischer Arbeiten und Lieferungen erfolgen.

§ 21. Zahlungen.

Die Schluzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung abzahlt nach vollendetem Prüfung und Beurteilung, in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Einreichung derselben.

Abzugszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Grund von ihm bezüglich der genauer Aufstellung nach Mahnung des jeweiligen Gesetzten oder Gelehrten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluzabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbefristet aufstehende Gutachten demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Reitgutachten zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis oder nach den sonst getroffenen Vereinbarungen über die behördliche Rechtsanerkanntnisse hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widergenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgelegt ist, auf der Stadtkasse.

§ 22. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vor gesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder der Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (Art. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Der Unternehmer hat während der Gewährleistung alle in Folge mangelhafter Arbeit oder Materialien an seinen Lieferungen oder Leistungen notwendig werden den Steuerarten in jedem Umfang sofort nach Aufforderung vorzunehmen, andernfalls die Bauleitung berechtigt ist, derartige Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers von jedem Anderen, ohne Rücksicht auf den Preis, ausführen zu lassen.

§ 23. Sicherheitsleistung.

Für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen städtischen Behörde und nach deren Wahl entweder vor Ertheilung des Aufschlages oder spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ertheilung des Aufschlages eine Sicherheit, in der Regel in Höhe von 10 v. St. der Übernahmefsumme, nach den jeweiligen von der städtischen Behörde getroffenen Hinterlegungsbestimmungen bei der Stadtkasse zu leisten.

In besonderen Fällen kann eine Sicherheit von mehr als 10 v. St. der Übernahmefsumme verlangt werden.

In Fällen, in welchen auf Sicherheitsleistung zunächst verzichtet wird, ist der Unternehmer gleichwohl jederzeit verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen städtischen Behörde

spätestens innerhalb 14 Tagen nach ergangener Anforderung bei der Stadtkasse nach den jeweiligen Bestimmungen der städtischen Hinterlegungsordnung Sicherheit in Höhe von mindestens 10 v. St. der Übernahmefsumme zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann dieselbe unter Ablauf jeder Einrede auf etwaige Forderungen gegen die Stadt aufgerechnet werden. Ginen werden in diesem Falle nicht vergütet.

§ 24. Sicherheiten.

Sicherheiten können geleistet werden in baarem Gelde in bei der Reichsbank beilegbaren Wertpapieren, in Sonderbriefbörsen und Schuldverschreibungen der Niedersächsischen Landesbank, des Vorwurfsvereins zu Wiesbaden E. V. m. u. G. und des Allgemeinen Vorwurfs- und Sparkassenvereins E. V. m. b. G. sowie in Becheln, welche von Bankhälfte ausgestellt sind, deren Wechsel von der Reichsbank diskontiert werden. Derartige Wechsel werden jedoch nur als Sicherheit angenommen, sofern sie über Verträge von 1000 Pf. und darüber lauten.

Die bei der Reichsbank mit 75 v. St. des Kurswertes beilegbaren Wertpapiere werden rund 10 v. St. und die mit 50 v. St. des Kurswertes beilegbaren Wertpapiere rund 25 v. St. unter dem Kurswert als Kautions angenommen.

Die Ergänzung einer in Wertpapieren beilegbten Kautions kann mit Frist von 14 Tagen gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückgangs der Kurswert oder der zulässige Betrag des derselben für den Vertrag der Kautions nicht mehr bestand.

Wer hinterlegte Kautions werden nicht versinst. Beilegbaren Wertpapieren sind die Tafeln und Sinscheine beizufügen. Die Sinscheine werden, so lange als nicht eine Beauftragung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden müssen, im Dezember des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Jahres dem Unternehmer ausgebändigt. Für den Umtausch der Tafeln, die Einlösung und den Erfolg ausgelöster Wertpapiere sowie der Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Hält der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere veräußern oder zu Geld machen.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt nach Ablauf der Gewährszeit und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

§ 25. Übertragbarkeit und Löfung des Vertrags.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen oder auf andere Weise festgelegten Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages oder der übernommenen Verbindlichkeiten in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag oder das Abkommen mit dem Tage der Konkursöffnung aufzugeben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährbenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abzugszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgeht, bevor der Vertrag oder die sonst übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis oder das Abkommen mit den Erben derselben fortsetzen oder daselbe als aufgelöst betrachten will.

Dem Magistrat steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jeder Zeit ohne irgend welche Entschädigung sofort zu lösen, wenn der Unternehmer entstandene oder künftige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Aufforderung des Magistrats erfüllt, wenn Forderungen derselben an die Stadt gerichtlich in Vertrag genommen werden sollten oder wenn der Unternehmer keine Zahlungen einstellt. In allen diesen Fällen haftet der Unternehmer für den der Stadt hieraus entstehenden Schaden.

§ 26. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrag oder den sonst getroffenen Vereinbarungen entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 27 vorgegebenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — in Wiesbaden Recht zu nehmen.

§ 27. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder das Abkommen begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung des Magistrats gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen, vom Tage der Beurteilung derselben, dem Magistrat anzeigt, daß er auf schiedsgerichtliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Arbeiten nach Mahnung der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren sind die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 §§ 1025—1048 Anwendung.

Hält über die Bildung des Schiedsgerichtes durch die besonderen Vertragsbedingungen oder sonst vereinbarte Bestimmungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, entsinne die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftsfreis die Angelegenheit gehört hat. Mindest einer oder andere Theil

Amts-Blatt

Erscheint täglich. der Stadt Wiesbaden. Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.
Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 123.

Mittwoch, den 29. Mai 1901.

XVI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Donnerstag, den 30. Mai I. J.
Nachmittags 4 Uhr,

in den Bürgeraal des Rathauses zur Sitzung ergebenst
eingeladen. Tagesordnung:

1. Wahl eines Magistratsmitgliedes als Ersatzmann
für die Zeitdauer bis zum 23. Dezember 1903.

2. Vorlage der Stadtrechnung für das Etatsjahr 1899
zur Prüfung und Feststellung.

3. Plan für die Umgestaltung des Schloßplatzes und
der Umgebung des Rathauses.

4. Projekt, betreffend die Anlage eines Seitenstollens
am Schläferskopf.

5. Fluchlinienplan für die Verlängerung der Wein-
bergstraße.

6. Erpachtung von Gelände zur Anlage eines Fußwegs
zwischen Kar- und Wallmühlstraße, und Ausführung
desselben.

7. Austausch von Gelände an dem Verbindungsgäßchen
von dem mittleren Theile der Mezzergasse nach der Langgasse.

8. Ankauf von domänenfiskalischem Gelände an der
Emserstraße.

9. Antrag auf Erhöhung der für die veterinärpolizei-
sche Beaufsichtigung der hiesigen Viehmärkte zu zahlenden
Vergütung.

10. Entwurf zu einem neuen Vertrag mit dem Wies-
badener Brunnen-Comptoir.

11. Entwurf einer Gebührenordnung nebst Tarif für
die Benutzung der Lagerräume pp. des Marktkellers.

12. Desgleichen einer Gebührenordnung nebst Tarif,
betr. die Erhebung von Marktstandsgeld auf den hiesigen
Märkten.

13. Verkauf einer städtischen Grabenfläche an der Wall-
mühlstraße.

14. Anschluß einiger städtischen Gebäude an das
Kanalnetz.

15. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe an den
Pferdezuchtverein.

16. Änderung der Gehaltsordnung für die technischen
Beamten.

17. Erhöhung des Budget-Postens A. VI. Nr. 9 und
Bewilligung einer im Budget noch nicht vorgesehenen Relikten-
versorgung.

18. Zusicherung der eventl. Ruhegehalts- und Relikten-
versorgung an einen Hilfsaufseher,

19. Bericht der bestellten Kommission, betr. den Ent-
wurf einer neuen Baupolizei-Ordnung.

20. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, betr.
die feste Anstellung zweier Bureauassistenten beim Gas- und
Wasserwerk und eines Kassenassistenten bei der Stadthauptkasse.

21. Ein Gesuch des katholischen kaufmännischen Vereins
um Übertragung einer Stimme in dem Kuratorium der zu
errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschule.

Wiesbaden, den 25. Mai 1901.

Der Vorsitzende d. Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Freitag, den 31. d. M., Nachmittags 5 Uhr,
soll die Grasauzung in dem Garten Sonnenberger-
straße 8a (Paulinen-Schlößchen) öffentlich meistbietend ver-
steigert werden.

Wiesbaden, den 26. Mai 1901.

Der Magistrat.

In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die am 22. d. M. stattgefundenen Versteiger-
ung des Grases von Feldwegen, Gräben und Böschungen
ist genehmigt worden und wird die Crescenz hiermit den
Steigerern überwiesen.

Der Steigpreis muß innerhalb drei Tagen an die
Stadthauptkasse gezahlt werden. 1623

Wiesbaden, den 26. März 1901.

Der Magistrat.

In Vertr.: Körner.

Beschluß.

Vom dem Feldwege zwischen den Distanzien „Auf der
Bain“ und „An den Ruhbäumen“, Nr. 4^{ab} des Lager-
buches, wird der mit Nr. 8522 bezeichnete Theil von 64 qm
nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des
Gutständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten
Vorfahrens, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 22. Mai 1901.

Der Oberbürgermeister.

6101 In Vertr.: Körner.

Hundestener.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom
30. März d. J. werden diejenigen Besitzer von Hunden,
welche die Hundestener für das Rechnungsjahr 1901 bis jetzt
nicht gezahlt haben, hierdurch aufgefordert, die Anmeldung
der Hunde und die Zahlung der Hundestener bis spätestens
zum 15. Juni d. J. an unsere Steuerkasse im Rath-
ause, Zimmer Nr. 17, zu bewirken, widrigfalls mit
Ordnungsstrafe bis zu 30 M. vorgegangen werden muß.
Hierbei bemerken wir, daß auch diejenigen Hunde wieder
anzumelden sind, welche im vorigen Jahre schon versteuert
waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung be-
ansprucht wird.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Magistrat.

1660 In Vertr.: Höff.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß
während der Sommermonate April bis einschl. September
der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Stadt. Amts-Blatt.

Geboren: Am 21. Mai dem Magistrats-Bureau-Assistenten Max Körner e. S., Oskar Hugo Karl. — 22. dem Gemehrreiniger Karl Schieberer e. S., Wilhelm Anton. — 23. dem Wagenführer u. Schaffner a. d. elektr. Straßenbahn Philipp Meijenheimer e. L., Else Josephine. — 21. dem Gartenarbeiter August Velte e. S., Adolf Wilhelm. — 24. dem Buchdrucker Oskar Hasel e. L., Anna Hedwig.

Aufgeboten: Der Hafner Johann Freudenprung zu Memmelsdorf mit Kunigunde Schmitt zu Bamberg. — Der verw. Lokomotivheizer Wilhelm Sudheimer hier mit Katharina Greb hier. — Der Schuhmachermeister Heinemann Wieler hier mit Bertha Rindsberg zu Dohlfeld. — Der vralt. Bahnarzt Prof. Dr. med. Karl Jung zu Hamburg mit Elsa Brandt hier. — Der Graveur und Modelleur Hermann Neumann hier mit Anna Kölisch hier.

Verheirathet: Der Kaufm. Johannes Stulenkampff zu New-York mit Johanna Wulfert hier.

Geftorben: Am 24. Mai Privatier Mathilde v. Hagen, 26 J. — 26. Wilhelmine geb. Vogel, Chefr. d. Kaufm. Wilhelm Gräfe, 36 J. — 27. Rentner Friedrich Thomée, 66 J. — 26. Anna geb. Nebel, Chefr. des Buchdruckereibes. Emil Bommert, 28 J. — 26. Rentner Wilhelm Goedecke, 61 J. — 28. Kgl. Landgerichtsrath Franz Pils aus Posen, 60 J. — 27. Bertha geb. Leitschuh, Chefr. des Flaschenbierhändlers Karl Scholz, 50 J. — 26. Schlosser geb. Kaspar Kremer aus Winkel, 20 J. — 27. Büglerin Mathilde Knauf, 16 J.

Kgl. Standesamt

Verdingung

Die Spengler- und Installations-Arbeiten zur Unterhaltung der städt. Gebäude und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahre 1901 sollen verdingungen werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer Nr. 57, eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Vieker stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

Stadtbaamt, Abth. für Kanalisationswesen.
0136 Fremisch.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon im Kenntniß gesetzt, daß die Acciserückvergütungen für den Monat April 1. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beiträge können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Friedrichstraße 15, Part., Zimmer Nr. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. Mts. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überhandt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1901. 1397

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß als Zeichnungen über die Entwässerung von Grundstücken Lichtpausen eingereicht worden sind.

Derartige Zeichnungen sind nach der Vorschrift in § 6 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 unzulässig.

Die Herren Architekten bezw. Bauverfertiger werden auf die Befolgung der vorerwähnten Vorschrift mit dem Bemerkung aufmerksam gemacht, daß in Zukunft im Lichtpausverfahren hergestellte Hausentwässerungszeichnungen von der Königlichen Polizei-Direktion nicht mehr angenommen werden.

Wiesbaden, den 23. April 1901.

340 Das Stadtbaamt: Grobenius.

Städtischer Volksskindergarten (Thunes-Stiftung).

Im Kindergarten Gustav Adolfstraße 18, werden nicht-schulpflichtige Kinder der minderbemittelten und unbemittelten Stände, ohne Unterschied des religiösen Bekennens nach zurückgelegtem 3. Lebensjahr aufgenommen.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. und das Unterrichtsgeld monatlich 50 Pf. Dasselbe kann für mehrere Kinder aus einer Familie ermäßigt, oder ganz erlassen werden.

Alle Kinder erhalten Frühstück und haben dafür täglich 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Kinder, welche auf Mittagessen und Besperbrod Anspruch machen, haben dafür weiter täglich für das Mittagessen 10 und für das Besperbrod 5 Pf. zu bezahlen.

Anmeldungen werden Vormittags von 10—12 Uhr im Rathause, Zimmer Nr. 11, entgegengenommen.
8090 Wiesbaden, den 10. April 1901.

Der Magistrat. Zu Vertr. : Mangold.

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzerlandstraße 6 iessern wir frei ins Haus:

Kiefern-Auzündeholz, geschnitten und sein gespalten, per Centner Mf. 2.20.

Scheitholz, geschnitten und grob gespalten, per Centner Mf. 1.80. Bestellungen werden im Rathause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Wiesbaden, den 16. October 1900.

Der Magistrat.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mf. bis 2100 Mf. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 p.C. Zinsen giebt und daß die Taxatoren von 8—10 Uhr Vormittag und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation

Fremden-Verzeichniss

vom 28. Mai 1901 (aus amtlicher Quelle).

Adler, Langgasse 32.	Grosse, Fbkdfr. m. Fr.	Leipzig
van Murbach m. Fr.	Brüssel	Friedland
Sonneborn	Hamburg	Kassel
Davis		Griesheim
Ranke, Fbkt. m. Fr.	Dortmund	
Kery, Maj. a. D. m. Fr.	München	
Mautz, Hptm. m. Fr.	Saarbrücken	
Schledges m. Fam.	Düsseldorf	
Freese, Fbkes.	Berlin	
Stoller	Breitau	
Garbo	Gesellenhude	
Allesaal, Taunusstraße 3.	Engel, Kranzplatz 6.	
Böhm, Gutsbes. m. Fr.	Tirole, Hauptm.	Potsdam
Fauzy, Fr.	San Francisco	Schwarzenberg
Weber, Ing.	Nürnberg	Chemnitz
Langenbach	London	New-York
Bahnhof-Hotel, Rheinstraße 22.	Archbold	
Notholt, Insp. m. Fr.	Oldenburg	
Boogaardt, Fbkt.	Amsterdam	
Werner m. Fr.		
Richter, Fr.		
Eichbauer, Fr.		
Belle-vus, Wilhelmstraße 26.	Englischer Hof, Kranzplatz 11.	
Berberich-Hörnle m. Fr.	v. Hardeck m. Fam.	Lugano
Sükkingen	Erbprinz, Mauritiusplatz 1.	
Voss m. S.		
New-York		
Rühle v. Lillenstein ter Meulen m. Fr.	Peter, Kfm.	Frankfurt
	Fint, Kfm.	
	Schöffens	
	Hansen, Kfm.	
	Leisenberg, Fr. m. S.	Arnstadt
	Hotel Hohenzollern, Paulinenstr. 10.	
	Bachrach, Dr.	Russland
	Gerdes jr., Consul	Bremen
	Schlieper	Elberfeld
	Kalisch, Dr.	Berlin
	Bachrach m. Fr.	Heidelberg
	Vier Jahreszeiten, Kaiser Friedrichpl. 1.	
	Kurtzen, Fr.	Haag
	Freudenheim	
	Ankerstrasse m. T.	Dänemark
	Vogel, Fr.	Zeist
	Cousin, 2 Hrn. u. Fr.	Brüssel
	Beumont	
	de Schisten	
	Leonhard, Dr.	
	Lecoint m. Fr.	
	Pauls, Fr.	
	Kaiserbad, Wilhelmstraße 40 u. 42	
	Lange, Rent.	Braunschweig
	Fhr. v. Riekhofen	Schlesien
	Hassler, Fr.	Charlottenburg
	Görg, Hauptm.	Kassel
	Bewensée, Rent. m. Fr.	Warschau
	Kaiserhof (Augusta-Victoria-Bad), Frankfurterstraße 17.	
	Krafft m. Fr.	Moskau
	Schlossberg, Fr. m. T.	Łódź
	Rosen m. Fr.	Köln
	Herrfeld	Hannover

Wiedenbrück, Fr.	Frankfurt	Frankfurter Hof, v. v.	Wiedenbrück, Fr.
de Nauhuis, Fr.	Berlin	Philanthropia	de Nauhuis, Fr.
Hennig, Oberlout.	Paris	Schützenhofstrasse 4.	Hennig, Oberlout.
Karpfen, Delaspéstrasse 4.	Stockholm	Nordre, Kfm.	Karpfen, Delaspéstrasse 4.
Spies, Kfm.	Köln	Torgau	Spies, Kfm.
Stern, Kfm. m. Fr.	Frankfurt	Deutschebien, Rittergasse 6.	Stern, Kfm. m. Fr.
Daniel, Kfm.	Arolsen	Drögnitz	Daniel, Kfm.
Karl, Rent.	Metz	Groitz	Karl, Rent.
Goebel, Rent.	Leipzig	Schwan, Kochbrunnenplatz 1.	Goebel, Rent.
Parikh, Rent.	Köln	Hartmann, Fr.	Parikh, Rent.
Schmidt, Kfm.	Barmen	Schneidet, Hammer-Seußeldorf	Schmidt, Kfm.
Schulze, Tech.	Aachen	Lipmann, Fr.	Schulze, Tech.
Scheid, Tech. m. Fr.	Colmar	v. Loesch	Scheid, Tech. m. Fr.
Werner, Fr.	Limburg	Friedrichshof, Friedrichstr. 35.	Werner, Fr.
Goldenes Kreuz, Spiegelgasse 10.		Hubster, Kfm.	Goldenes Kreuz, Spiegelgasse 10.
Lemberg, Kfm.	Berlin	Dortmund	Lemberg, Kfm.
Goldene Krone, Langgasse 36.		Ronneberg	Goldene Krone, Langgasse 36.
Schweitzer, Rent. m. Fr.	Tegernsse	Godesberg	Schweitzer, Rent. m. Fr.
Bender	Darmstadt	Bauer	Bender
Paulus, Fr. m. T.	Posen	"	Paulus, Fr. m. T.
Weisse Lilien, Häfnergasse 8.		Hotel Führ, Geisbergstrasse 8.	Weisse Lilien, Häfnergasse 8.
Rothe, Rent. m. Fr.	Nürnberg	Philipp, Gutsbes. m. Fr.	Rothe, Rent. m. Fr.
Arndt, Fr.	Dresden	Mecklenburg	Arndt, Fr.
Hahn, Fr.	Magdeburg	Siebert, Fr.	Hahn, Fr.
Metropole und Monopol,		Simson, Kfm.	Metropole und Monopol,
Wilhelmstrasse 6. u. 8.		Elberfeld	Wilhelmstrasse 6. u. 8.
Otzen, Stud.	Aachen	Marburg	Otzen, Stud.
de Grütter, Dr. m. Fam.	Berlin	Mook m. Fr.	de Grütter, Dr. m. Fam.
Cassella, Fr.	Strassburg	Vohwinkel	Cassella, Fr.
Eise-Bachstein, Fr.	Strassburg	Maffal, Ingen. m. Fr.	Eise-Bachstein, Fr.
v. Guerard m. Fr.	Graudenz	Zürich	v. Guerard m. Fr.
Schmid-Cassella	Karlsruhe	Diaz	Schmid-Cassella
Schmidfeger, Fr.	Naumburg	Piper, Kfm.	Schmidfeger, Fr.
Mamelock m. Fr.	Breslau	Kämpfen	Mamelock m. Fr.
Wiese m. Fr.	Lausanne	Ries, Kfm.	Wiese m. Fr.
Baratte, Rent. m. Fr.	Paris	v. Eggmann	Baratte, Rent. m. Fr.
Meininger m. Fr.	Hildesheim	Hahn, Spiegelgasse 15.	Meininger m. Fr.
Saufler	Heilbronn	Herbert, Kfm.	Saufler
Cartis	New-York	Kehren m. Fr.	Cartis
Johnson	"	Dezoc, Kfm.	Johnson
Wiese m. T.	Hooce	Hamburger Hof, Taunusstrasse 11.	Wiese m. T.
Jeffers m. Fr.	London	Höhne, Hr. u. Fr.	Jeffers m. Fr.
Everson, Ing.	Schweden	Berlin	Everson, Ing.
Wingarth, Fbkd.	"	Ruhfuss m. Fr.	Wingarth, Fbkd.
Salomon		Happel, Schillerplatz 4.	Salomon
Belmonte m. Fr.	Frankfurt	Hoffeld, Bahnhofsschreiber	Belmonte m. Fr.
de Waal m. Fr.	Amsterdam	Köln	de Waal m. Fr.
Browarwth m. Fr.	"	Röder, m. Fr.	Browarwth m. Fr.
Moll	Berlin	Herlein, Kfm.	Moll
Bloch m. Fr.	Paris	Berger, Kfm.	Bloch m. Fr.
Lekenah, Rechtsanw.	Dortmund	Nassauer Hof, Kaiser Friedrichplatz 3.	Lekenah, Rechtsanw.
Giese	Saarbrücken	Lundström m. Fr.	Giese
Borstmann	"	Wygodzinski, Dr. phil. m. Fr.	Borstmann
Haarhaus	"	Notter, Fabrikos. m. Fr.	Haarhaus
Busse	"	Brahm m. Fam.	Busse
Bennelt m. Fr.	London	Friedrichs m. Fr.	Bennelt m. Fr.
Behrend, Dr. m. Fr.	Düsseldorf	Lübbold, Kfm. m. Fr.	Behrend, Dr. m. Fr.
Silbergud, Rodact.	Berlin	Meosow m. Fr.	Silbergud, Rodact.
Minerva, kl. Wilhelmstrasse 1—3.		Nerothal (Kuranstalt) Nerothal 18.	Minerva, kl. Wilhelmstrasse 1—3.
Werner, Dir.	Berlin	Schatke, Buchdr.	Werner, Dir.
Reichmeister, Baron	"	Koss, Kfm.	Reichmeister, Baron
Stäfflin, Dir. m. Fam.	Stuttgart	Buttgereit, Kfm.	Stäfflin, Dir. m. Fam.
National, Tau-nusstrasse 21.		"	National, Tau-nusstrasse 21.
Andersson, Fr. m. T.	Malmö	Nonnenhof, Kirchgasse 39/41.	Andersson, Fr. m. T.
Stenström m. S.	Stockholm	Kümmel, Kfm. m. Fr.	Stenström m. S.
Ehrenooth	Finnland	Düsseldorf	Ehrenooth
Jarnuszkiewicz, Dr.	Polen	Heuser, Fr.	Jarnuszkiewicz, Dr.
Pariser Hof, Spiegelgasse 9.		Schmidt, Kfm.	Pariser Hof, Spiegelgasse 9.
Freifrau Lowisia	Stockholm	Walthar, Kfm.	Freifrau Lowisia
Schenström, Fr.	"	Fogmann, Kfm.	Schenström, Fr.
v. Liljenstolpe, Fr.	"	Morell, Kfm.	v. Liljenstolpe, Fr.
Björkman, Fr.	"	Gemmersbach	Björkman, Fr.
Ejöberg	Helsingfors	Stender, Lehrer Dr.	Ejöberg
Wellhausen m. Fam.	Hannover	Oranien, Bierstädterstrasse 2.	Wellhausen m. Fam.
Park-Hotel (Bristol) Wilhelmstr. 28—30.		Scheibler, Fr. m. Ped.	Park-Hotel (Bristol) Wilhelmstr. 28—30.
v. Lutitz, Offizier m. Fr.	Aachen	Herbst, m. Fr.	v. Lutitz, Offizier m. Fr.
v. Götzin, Kfm. m. Fr.	Erlendorf	Schwiensberg, Rhtinbahnstr. 5.	v. Götzin, Kfm. m. Fr.
Lobeck, Rent. m. Fr.	Amsterdam	Becker, Stud. arch.	Lobeck, Rent. m. Fr.
Promenade-Hotel, Wilhelmstrasse 24.		Kohlmann, Kfm. m. Fr.	Promenade-Hotel, Wilhelmstrasse 24.
Zimmermann, Fr. m. T.	Halle	Nowogronuton	Zimmermann, Fr. m. T.
Pommer, Fr. m. 2 S.	Dortmund	Damm m. Fr.	Pommer, Fr. m. 2 S.
Meyer, Kfm.	Berlin	Höster, Kfm.	Meyer, Kfm.
Bagel m. Fr.	Mühlheim	Geldern, Kfm.	Bagel m. Fr.
Metz, 2 Hrn.	Manchester	Spiegel, Kranzplatz 10.	Metz, 2 Hrn.
Zur guten Quelle, Kirchgasse 3.		Calmes, Kfm. m. Fr.	Zur guten Quelle, Kirchgasse 3.
Zipperius, Stud.	Hamburg	Tannhäuser, Bahnhofstrasse 8.	Zipperius, Stud.
Seeba, Stud.	Marburg	Winter, Rent. m. Fr.	Seeba, Stud.
Andreas, Stud.	"	Mohr, Verlagsbuchhdi. m. Fr.	Andreas, Stud.
Müller, Landmesser	"	Eiert, Prokurst	Müller, Landmesser
Quisiana, Parkstrasse 4, 5 u. 7.		Taunus-Hotel, Rheinstrasse 19.	Quisiana, Parkstrasse 4, 5 u. 7.
Souheur m. Fr.	Brüssel	Pfeiffer, Stadtstr. m. Fr.	Souheur m. Fr.
Pauli, Ing. m. Fam.	Stockholm	Misk, Kfm. m. Fr.	Pauli, Ing. m. Fam.
Reichspost, Nicolastrasse 16.		Huch, Kfm. m. Fr.	Reichspost, Nicolastrasse 16.
Kuwalch, Kfm.	Erlendorf	Kreuznach	Kuwalch, Kfm.
Voigt, Rechtsanw. m. Fr.	Gotha	Feist, Kfm.	Voigt, Rechtsanw. m. Fr.
Stummier, Kfm. m. Fr.	Frankfurt	Schoers, Kfm.	Stummier, Kfm. m. Fr.
Rhein-Hotel, Rheinstrasse 16.		Junckerstorff, Cand. med.	Rhein-Hotel, Rheinstrasse 16.
Wather, Cap. z. S.	Rom	Düsseldorf	Wather, Cap. z. S.
Hilger	Leunep	Homburg	Hilger
Poschmann, Frog-Cap.	Berlin	Reading	Poschmann, Frog-Cap.
Breusing, Cap. z. S.	"	Berlin	Breusing, Cap. z. S.
Römerbad, Kochbrunnenplatz 3.		Ebbern	Römerbad, Kochbrunnenplatz 3.
Hammerdorff, Fr.	Metz	Köln	Hammerdorff, Fr.
Blau, Fr.	Bernkastel	Bautzen	Blau, Fr.
Rose, Krausplatz 7, 8 u. 9.		London	Rose, Krausplatz 7, 8 u. 9.
Pennington, m. Fam.	Baltimore	Lankow	Pennington, m. Fam.
Shapland, Fr.	England	Vogel, Rheinstrasse 27.	Shapland, Fr.
Hotel Royal, Sonnenbergerstrasse 8.		Dyckhoff, Referendar	Hotel Royal, Sonnenbergerstrasse 8.
Culmann	Landau	Bucerius, Kfm. m. Fr.	Culmann
		Bové, M. T.	
		Luxemburg	

Insferate

finden in Stadt wie außerhalb im
"Wiesbadener General-Anzeiger"
die wirksamste Verbreitung.

Wiesbadener Hof, v. v.	Frankfurt	Philanthropia	Wiesbadener Hof, v. v.
Schützenhof, Schützenhofstrasse 4.	Köln	Nordre, Kfm.	Schützenhof, Schützenhofstrasse 4.
Deutschebien, Rittergasse 6.	Metz	Torgau	Deutschebien, Rittergasse 6.
Hohmann, Kfm.	Leipzig	Drögnitz	Hohmann, Kfm.
Schwan, Kochbrunnenplatz 1.	Köln	Groitz	Schwan, Kochbrunnenplatz 1.
Schneidet, Hammer-Seußeldorf	Köln	Groitz	Schneidet, Hammer-Seußeldorf
Hartmann, Fr.	Köln	Groitz	Hartmann, Fr.
Lipmann, Fr.	Köln	Groitz	Lipmann, Fr.
v. Loesch	Köln	Groitz	v. Loesch
Friedrichshof, Friedrichstr. 35.	Köln	Groitz	Friedrichshof, Friedrichstr. 35.
Hubster, Kfm.	Köln	Groitz	Hubster, Kfm.
Bonhoeffer, Godesberg	Köln	Groitz	Bonhoeffer, Godesberg
Bauer	"	Groitz	Bauer
Hotel Führ, Geisbergstrasse 8.	Köln	Groitz	Hotel Führ, Geisbergstrasse 8.
Philipp, Gutsbes. m. Fr.	Köln	Groitz	Philipp, Gutsbes. m. Fr.
Siebert, Fr.	Köln	Groitz	Siebert, Fr.
Simson, Kfm.	Köln	Groitz	Simson, Kfm.
Goldberg m. Fr.	Köln	Groitz	Goldberg m. Fr.
Frankenstein m. Fr.	Köln	Groitz	Frankenstein m. Fr.
Grüner Wald, Marktstrasse.	Köln	Groitz	Grüner Wald, Marktstrasse.
Heyde, Kfm.	Köln	Groitz	Heyde, Kfm.
Schmawitz, Stud.	Köln	Groitz	Schmawitz, Stud.
Mook m. Fr.	Köln	Groitz	Mook m. Fr.
Maffal, Ingen. m. Fr.	Köln	Groitz	Maffal, Ingen. m. Fr.
Callenberg, Offizier	Köln	Groitz	Callenberg, Offizier
Piper, Kfm.	Köln	Groitz	Piper, Kfm.
Wagner, Kfm.	Köln	Groitz	Wagner, Kfm.
Ries, Kfm.	Köln	Groitz	Ries, Kfm.
v. Eggmann	Köln	Groitz	v. Eggmann
Hahn, Spiegelgasse 15.	Köln	Groitz	Hahn, Spiegelgasse 15.
Herbert, Kfm.	Köln	Groitz	Herbert, Kfm.
Kehren m. Fr.	Köln	Groitz	Kehren m. Fr.
Dezoc, Kfm.	Köln	Groitz	Dezoc, Kfm.
Hamburger Hof, Taunusstrasse 11.	Köln	Groitz	Hamburger Hof, Taunusstrasse 11.
Höhne, Hr. u. Fr.	Köln	Groitz	Höhne, Hr. u. Fr.
Ruhfuss m. Fr.	Köln	Groitz	Ruhfuss m. Fr.
Happel, Schillerplatz 4.	Köln	Groitz	Happel, Schillerplatz 4.
Hoffeld, Bahnhofsschreiber	Köln	Groitz	Hoffeld, Bahnhofsschreiber
Köder, m. Fr.	Köln	Groitz	Köder, m. Fr.
Herlein, Kfm.	Köln	Groitz	Herlein, Kfm.
Berger, Kfm.	Köln	Groitz	Berger, Kfm.
Nassauer Hof, Kaiser Friedrichplatz 3.	Köln	Groitz	Nassauer Hof, Kaiser Friedrichplatz 3.
Lundström m. Fr.	Köln	Groitz	Lundström m. Fr.
Wygodzinski, Dr. phil. m. Fr.	Köln	Groitz	Wygodzinski, Dr. phil. m. Fr.
Notter, Fabrikos. m. Fr.	Köln	Groitz	Notter, Fabrikos. m. Fr.
Brahm m. Fam.	Köln	Groitz	Brahm m. Fam.
Friedrichs m. Fr.	Köln	Groitz	Friedrichs m. Fr.
Lübbold, Kfm. m. Fr.	Köln	Groitz	Lübbold, Kfm. m. Fr.
Meosow m. Fr.	Köln	Groitz	Meosow m. Fr.
Nerothal (Kuranstalt) Nerothal 18.	Köln	Groitz	Nerothal (Kuranstalt) Nerothal 18.
Schatke, Buchdr.	Köln	Groitz	Schatke, Buchdr.
Koss, Kfm.	Köln	Groitz	Koss, Kfm.
Buttgereit, Kfm.	Köln	Groitz	Buttgereit, Kfm.
"	Köln	Groitz	"
Schwiensberg, Rhtinbahnstr. 5.	Köln	Groitz	Schwiensberg, Rhtinbahnstr. 5.
Becker, Stud. arch.	Köln	Groitz	Becker, Stud. arch.
Kohlmann, Kfm. m. Fr.	Köln	Groitz	Kohlmann, Kfm. m. Fr.
Nowogronuton	Köln	Groitz	Nowogronuton
Damm m. Fr.	Köln	Groitz	Damm m. Fr.
Soest	Köln	Groitz	Soest
Höster, Kfm.	Köln	Groitz	Höster, Kfm.
Geldern, Kfm.	Köln	Groitz	Geldern, Kfm.
Boskoop	Köln	Groitz	Boskoop
Spiegel, Kranzplatz 10.	Köln	Groitz	Spiegel, Kranzplatz 10.
Calmes, Kfm. m. Fr.	Köln	Groitz	Calmes, Kfm. m. Fr.
Newyork	Köln	Groitz	Newyork
Tannhäuser, Bahnhofstrasse 8.	Köln	Groitz	Tannhäuser, Bahnhofstrasse 8.
Winter, Rent. m. Fr.	Köln	Groitz	Winter, Rent. m. Fr.
Amsterdam	Köln	Groitz	Amsterdam
Mohr, Verlagsbuchhdi. m. Fr.	Köln	Groitz	Mohr, Verlagsbuchhdi. m. Fr.
Wien	Köln	Groitz	Wien
Stolpe	Köln	Groitz	Stolpe
Eiert, Prokurst	Köln	Groitz	Eiert, Prokurst
Kreuznach	Köln	Groitz	Kreuznach
Feist, Kfm.	Köln	Groitz	Feist, Kfm.
Schoers, Kfm.	Köln	Groitz	Schoers, Kfm.
Junckerstorff, Cand. med.	Köln	Groitz	Junckerstorff, Cand. med.
Düsseldorf	Köln	Groitz	Düsseldorf
Homburg	Köln	Groitz	Homburg
Reading	Köln	Groitz	Reading
Berlin	Köln	Groitz	Berlin
Ebbern	Köln	Groitz	Ebbern
Höbborn	Köln	Groitz	Höbborn
Köln	Köln	Groitz	Köln
Bautzen	Köln	Groitz	Bautzen
London	Köln	Groitz	London
Hannover	Köln	Groitz	Hannover
Reading	Köln	Groitz	Reading
Berlin	Köln	Groitz	Berlin
Ebbern	Köln	Groitz	Ebbern
Köln	Köln	Groitz	Köln
Wesel	Köln	Groitz	Wesel
Victoria, Wilhelmstrasse 1.	Köln	Groitz	Victoria, Wilhelmstrasse 1.
v. Sanden, Fr.	Köln	Groitz	v. Sanden, Fr.
Köln	Köln	Groitz	Köln
Sturm, Fr.	Köln	Groitz	Sturm, Fr.
Düsseldorf	Köln	Groitz	Düsseldorf
Speight m. Fr. u. S.	Köln	Groitz	Speight m. Fr. u. S.
London	Köln	Groitz	London
Koppenrath, Ritterstr. m. Fam.	Köln	Groitz	Koppenrath, Ritterstr. m. Fam.
Lankow	Köln	Groitz	Lankow
Vogel, Rheinstrasse 27.	Köln	Groitz	Vogel, Rheinstrasse 27.
Dyckhoff, Referendar	Köln	Groitz	Dyckhoff, Referendar
Bucerius, Kfm. m. Fr.	Köln	Groitz	Bucerius, Kfm. m. Fr.
Köln	Köln	Groitz	Köln
Bové, M. T.	Köln	Groitz	Bové, M. T.
Luxemburg	Köln	Groitz	Luxemburg

Kurhaus zu Wiesbaden.

Mittwoch, den 29. Mai 1901.

Morgens 7 Uhr: **Konzert des Kur-Orchesters**

in der Kochbrunnen-Anlage

unter Leitung des Konzertmeisters Herrn A. van der Voort.

1. Choral: "O du Liebe, meine Liebe".

2. Ouverture zu "Johann von Paris".

Boieldieu.

3. I. Fisale aus "Margarethe".

Gounod.

4. "Erikönig". Lied.

Schubert.

5. Kaiserstadt, Polka.

Strauss.

Bekanntmachung.

Sur Warnung des Bütteliums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden befreidenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 360 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Hainen oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerhangenden Sachen Feuer anzündet.

b)

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahriem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich derselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handelt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestaltete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbeamten oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c)

Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrtwege Cigaren oder aus einer Pfeife ohne verschloßenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1890.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Körner.

Bekanntmachung.

Hier wohnhafte Familien, welche bereit sind, erwerbsunfähige Personen auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden ersucht, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im Rathaus, Zimmer Nr. 14, alsbald zu melden.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

Der Magistrat. — Armen Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Samstag, den 8. Juni 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das den Eheleuten Heinrich Allendorfer und Marie, geb. Keyer, in Clarenthal gehörige einstöckige Wohnhaus mit Kniestock, einem einstöckigen Stalle nebst Hofraum, belegen zu Clarenthal zwischen Philipp Reichwein und den Wiesen Harsengrund, taxirt zu 5000 M., im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 98, zwangswise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 2. April 1901.

452

Königl. Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 4. Juni 1901, Nachmittags 4 Uhr wird das den Eheleuten Johann Eichhorn und Karoline, geb. Muehl in Wiesbaden gehörige Immobilien-Besitzthum, bestehend in einem dreistöckigen Landhaus nebst Hofraum, belegen an der Weinbergstraße zwischen Josef Verberich und Julius Hölsche, taxirt zu M. 95 000 im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 98, zwangswise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 27. März 1901.

Königl. Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Die auf rund 5800 M. veranschlagten Arbeiten zur Errichtung des **Weinbergdistriktes Nauenthal-Eltsville**, im Wesentlichen **Erd- und Maurerarbeiten**, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Angebote nebst Proben der Ziegel-, Bruch- und Basaltplastersteine sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen kostenfrei bis zu dem auf

Montag, den 3. Juni, Vormittags 11 Uhr

anberaumten in meinem Geschäftszimmer stattfindenden Eröffnungstermin einzureichen.

Die Bedingungen und Angebotsformulare können daselbst vormittags von 8—12 Uhr eingesehen bzw. in Abschrift gegen Entrichtung von 1,20 M. von dort bezogen werden.

Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Rüdesheim, den 15. Mai 1901.

Der Königliche Kreisbauinspizitor.

J. B.: Neumann,

Regierungs-Baumeister.

3981

Bekanntmachung.

Die auf den 26. April 1901, Nachmittags 3½, Uhr anberaumte Versteigerung der den Eheleuten Kaufmann Karl Gärtner und Marie geb. Schnadel zu Biebrich z. St. in Wiesbaden gehörigen, in der Gemarkung Biebrich belegenen Immobilien, findet erst am **15. Juni 1901 Nachmittags 3½, Uhr**, in dem Rathaussaale zu Biebrich statt.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

339

Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 29. Mai 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das dem Biehhändler Leonhard Lendle, dessen Sohn Wilhelm Lendle als Erbe der verstorbenen Ehefrau Lisette geb. Scheuermann dahier gehörige **2stöckige Wohnhaus**, zwei einstöckige Stallungen, eine Scheune mit Remise nebst Hofraum, belegen an der **Lahnstraße** zwischen Wilhelm Löffler und Karl Fritz, taxirt zu 20,000 Mark, im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangswise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 20. März 1901.

Königliches Amtsgericht Abth. 12.

Residenz-Theater.

Direction: Dr. phil. O. Nauck.

Mittwoch, den 29. Mai 1901.

240. Abonnements-Vorstellung Abonnements-Billets gültig.

Zum 7. Male:

Novität! Der Ausflug ins Sittliche. Novität!

Komödie in 4 Akten v. Georg Engel.

Regie: Adalwin Unger.

Hans Wodrow, Hauptmann der Landwehr und Rittergutsbesitzer	Gustav Schulte.
Wilhelmine, seine Frau	Sofie Schenck.
Friz, Deutnant, beider Sohn	Richard Gorter.
Marie von Satten, Rittergutsbesitzerin, Nachbarin v. Wodrow	Else Tillmann.
Georg von Göy, Nessi d. Frau Wodrow, Journalist	Hans Sturm.
Grothe, Inspector d. Wodrow	Hans Manus.
Eva Schneider, Haussräulein	Helene Kopmann.
Dörthe, Hofmagd	Gerdy Walden.
Pastor Lange, Geistlicher auf Malwitz	Gustav Rudolph.
Landrat von Zippelow	Max Engelsdorff.
Graf Wolf von Wolsenhof	Carl Hild.
Herr von Degen	Georg Albrecht.
Oberamtmann Möller	Adalwin Unger.
Oberförster Rothhahn	Otto Kienzler.
Claus Bode	Hans Thüring.
Scharf, Kreisrichterarzt	Hermann Kunz.
Ingenieur Brinkmann	Carl Schöff.
Christian, Diener bei Wodrow	Albert Rosenow.
Dienstpersonal, Arbeiter	

Nach dem 2. Akte findet eine längere Pause statt.

Der Beginn der Vorstellung, sowie der jedesmaligen Akte erfolgt nach dem 3. Glockenzeichen.

Aufgang 7 Uhr. — Ende nach 9 Uhr.

Donnerstag, den 30. Mai 1901.

241. Abonnements-Vorstellung. Abonnements-Billets gültig.

Der Hypochondrer.

Luftspiel in 4 Akten von G. v. Moser.